

Emissionsbedingungen

Land Berlin

LEI: 529900Y6Q7R44JF7XX56

EUR 500.000.000



3,00 % festverzinsliche Landesschatzanweisung 2026/2033

Ausgabe 579

- ISIN DE000A4DE9P1 -

(Aufstockung der bestehenden EUR 1.000.000.000 3,00 % Landesschatzanweisung von 2026/2033, Ausgabe 579, um EUR 500.000.000 auf einen Gesamtnennbetrag von EUR 1.500.000.000)

§ 1

Form, Nennbetrag und Status

- (1) Die Landesschatzanweisung des Landes Berlin (im Folgenden „Land“ genannt) im Gesamtnennbetrag von

EUR 500.000.000

(in Worten: Euro fünfhundert Millionen)

ist in 500.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“) von je EUR 1.000 eingeteilt.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, („CEU“) in das bei der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin geführte Schuldbuch eingetragen.
- (3) Die Ausgabe von effektiven Stücken oder die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die „Gläubiger“) erhalten einen Miteigentumsanteil an der Sammelschuldbuchforderung, der ihrem erworbenen Betrag entspricht. Für die Übertragung gelten die anwendbaren Regeln der CEU. Für die Übertragung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften von Euroclear Bank SA/NV und Clearstream Banking S.A., Luxemburg.
- (4) Die Landesschatzanweisung stellt eine unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeit des Landes dar und hat den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen, unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Landes, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten.

§ 2

Rückzahlung, Kündigung

- (1) Die Landesschatzanweisung wird am 22. April 2033 zum Nennbetrag zurückgezahlt. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Landesschatzanweisung ist während ihrer Laufzeit weder durch das Land noch durch den Gläubiger kündbar.

§ 3

Zinsen

- (1) Die Landesschatzanweisung wird vom 22. April 2026 („Valutierungstag“) (einschließlich) an bis zum 22. April 2033 (ausschließlich) mit jährlich 3,00 % verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 22. April eines jeden Jahres fällig, erstmals am 22. April 2027. Die Zinsen werden taggenau berechnet (act/act nach ICMA).
- (2) Wenn der vorgesehene Fälligkeitstermin für die Zahlung von Kapital oder Zinsen kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung von Kapital bzw. Zinsen am nächsten darauffolgenden Geschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht. Der Ausdruck „Geschäftstag“ bezeichnet insoweit jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem sowohl das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems („T2“) als auch CEU betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen auszuführen und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

§ 4

Zahlungen, Zahlstelle

Das Land wird Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland bei der CEU zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken der Landesschatzanweisung zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann.

§ 5

Verschiedenes

- (1) Die Landesschatzanweisung ist eine Kapitalanlage nach § 240a Absatz 1 Nr. 2 BGB in Verbindung mit § 3 Nr. 6 Sicherheitenverordnung (SiV) und nach § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz sicherungsvermögensfähig.
- (2) Die Landesschatzanweisung wird an der Tradegate Berlin Stock Exchange (Tradegate BSX) zum Handel im regulierten Markt eingeführt.
- (3) Die Landesschatzanweisung ist mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des Europäischen Systems der Zentralbanken.

§ 6

Bekanntmachungen

Alle diese Landesschatzanweisung betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 7

Aufstockungsrecht

Das Land behält sich vor, ohne die Zustimmung der Gläubiger jederzeit weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung eine einheitliche Ausgabe bilden und das Emissionsvolumen erhöhen (Aufstockung). Der Begriff „Landesschatzanweisung“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Landesschatzanweisungen.

§ 8

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Diese Emissionsbedingungen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesen Emissionsbedingungen ist Berlin.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten wirksame Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, soweit rechtlich zulässig, entsprechen.